

RS Vwgh 2006/9/28 2003/07/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2006

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §103;

WRG 1959 §111;

WRG 1959 §138 Abs2;

Rechtssatz

Auch beim nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren handelt es sich - ähnlich wie beim Baubewilligungsverfahren (Hinweis E 7.3.2000, 96/05/0028) - um ein Projektgenehmigungsverfahren, in welchem die Wasserrechtsbehörde auf Grund des vom Antragsteller erarbeiteten Projektes die Frage der Bewilligungsfähigkeit zu beurteilen hat. Gegenstand des Verfahrens ist das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt, nicht aber ein von diesem Projekt abweichender Bestand (Hinweis E 7.7.2005, 2005/07/0077).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003070045.X02

Im RIS seit

20.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at